Satzung der Gemeinde Waldhufen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

(Kostensatzung der Gemeinde Waldhufen)

vom 20. September 2001, in der Fassung der Änderungen vom 11. Dezember 2003, vom 16. Juni 2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBI. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBI. S. 426) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBI. S. 426), hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldhufen in der Sitzung am 20. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde Waldhufen erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
 - 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 - 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 - 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 € (Euro) bis 25.000,00 € (Euro) erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1% des Wertes des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfes.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
 - 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 - 2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
 - 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
 - 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
 - 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 bis 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Waldhufen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 14. Januar 1999 außer Kraft.

(Auf den Abdruck des Hinweises nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und der Ausfertigungsvermerke wurde verzichtet)

beschlossen am: 20.09.2001

geändert am: - 11.12.2003 16.06.2011 In-Kraft-Treten am: 01.01.2002 03.02.2004 02.07.2011

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Gemeinde Waldhufen vom 20.09.2001, in der Fassung der Änderungen vom 11.12.2003, vom 16.06.2011

Lfd. Nr.	<u>Amtshandlung</u>	Gebühr € (Euro)/ % des Gegenstandswertes
1	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	5,00 bis 500,00 €
2	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
3	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 1	5,00 bis 250,00 €
4	Beglaubigungen, Bestätigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	0,50 € je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 €, ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €
5	Bescheinigungen	
5.1	Zeugnisse (amtlich festgestellte Tatsachen)	5,00 bis 50,00 €
5.2	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	gebührenfrei
6	Fundsachen - Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
6.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 5,00 €
6.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes
6.3	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
7	Schreibgebühren Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen - Fotokopieren hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4	
7.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00 €
7.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €
7.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €

Lfd. Nr.	<u>Amtshandlung</u>	Gebühr € (Euro)/ % des Gegenstandswertes
7.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergerät oder Textautomaten	
7.2.1	Bei einem Format bis zur DIN A 4 für die erste Seite	0,75 €
	für jede weitere Seite	0,50 €
7.2.2	Bei einem größeren Format für die erste Seite	1,25 €
	für jede weitere Seite	1,00 €
7.3	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird je angefangene Seite	7,50 €